

Zitat wurde unzulässig verkürzt

Zeitschrift: Kölner Kardinal sprach von „entarteter Kunst“

Eine Zeitschrift berichtet in einem Jahresrückblick über die Einweihung des Gerhard-Richter-Fensters im Kölner Dom. Unter dem Foto des Werkes steht der folgende Bildtext: „Gott würfelt nicht? Gerhard Richters Glasfenster für den Kölner Dom, ein Gotteslob aus Licht und Farbe, entstand nach dem Zufallsprinzip. Und entzündete heftige Debatten. Kardinal Meisner aus Köln sprach von ´entarteter Kunst´, das Publikum jedoch ist begeistert.“ Ein Leser der Zeitschrift sieht in der Bildunterschrift einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Kardinal Meisner habe das Kunstwerk zwar kritisiert, doch sei der Begriff von der entarteten Kunst dabei nicht gefallen. Die Reaktionen auf das Fenster seien sehr unterschiedlich ausgefallen. Keineswegs sei das Publikum einhellig begeistert gewesen. Nach Auffassung des Beschwerdeführers schädigt der Beitrag den Ruf des Kardinals und verletze dessen Ehre. Es entstehe der völlig verfehlt Eindruck, Meisner habe sich nationalsozialistischen Vokabulars bedient. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitschrift zitiert Meisner in seiner Stellungnahme. Danach habe der Kardinal bei der Einweihung des Kunstmuseums des Erzbistums Köln wörtlich gesagt: „Dort, wo die Kultur vom Kultus, von der Gottesverehrung abgekoppelt wird, erstarrt der Kultus im Ritualismus, und die Kultur entartet. Sie verliert ihre Mitte.“ Der Beschwerdegegner hält die journalistisch verkürzte Formulierung ´entartete Kunst´ für legitim. Das verkürzte Zitat sei auch von anderen Medien veröffentlicht worden. Die Redaktion habe keine Vergleiche mit dem Nationalsozialismus in den Vordergrund rücken wollen. Ihr sei es vielmehr um die Tatsache gegangen, dass ein Kardinal Anstoß genommen habe an einem künstlerischen Auftragswert für einen Sakralbau. (2007)

Die Zeitschrift hat gegen Ziffer 2 des Pressekodex (journalistische Sorgfaltspflicht) verstoßen. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Die verkürzte Wiedergabe des Meisner-Zitats ist aus pressethischer Sicht nicht zulässig. Bei der Entscheidung über die Maßnahme berücksichtigt der Beschwerdeausschuss, dass die Redaktion nach einem Hinweis aus dem Erzbistum Köln die umstrittene Passage der Meisner-Predigt im Original abgedruckt hat. So konnten sich die Leser ein Bild von den Zusammenhängen machen. Eine Ehrverletzung nach Ziffer 9 des Pressekodex liegt nicht vor. Zwar sorgte die verkürzte Darstellung des Meisnerschen Zitats bundesweit für Aufsehen, doch gaben andere Printmedien den Anlass dafür. Die Zeitschrift hat das Thema in ihrem Jahresrückblick aufgegriffen. Sie löste mit ihrer Berichterstattung die Diskussion nicht federführend aus. Die Veröffentlichung hat keinen ehrverletzenden Charakter. (BK2-272/07)

Aktenzeichen:BK2-272/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis